OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-553083/14/BZ/JoS**

Datum: **Linz, 4. März 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 19. August 2024, GZ: BHVBWA-2024-64295/9-MP, betreffend einen wasserpolizeilichen Auftrag gemäß § 138 Wasserrechtsgesetz 1959 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. Jänner 2025

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die aufgetragenen Punkte wie folgt lauten:

1. Die Ausbringung auf den landwirtschaftlichen Wiesenflächen (ca. 9.000 m²) der zuvor in der derzeit betriebenen Form auf dem Gelände der Biogasanlage gesammelten und aus den leeren Fahrsiloanlagen stammenden sowie geringfügig belasteten Oberflächenwässer (Teilstrom 1) ist bis 15. Juni 2025 einzustellen und dies der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck bis dahin schriftlich nachzuweisen.

Der Beschwerdeführerin steht es hinsichtlich der dem Teilstrom 1 zurechenbaren Wässern frei, die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes schon dadurch herbeizuführen, indem sie bis 15. Juni 2025 einen von einem Fachkundigen erstellten Nachweis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck erbringt, dass durch die dann bereits erfolgte Umsetzung geeigneter und dem Stand der Technik entsprechender technischer und organisatorischer Maßnahmen eine flächenhafte Ausbringung und ein angemessenes Verhältnis zwischen der auszubringenden Wassermenge und der von der Ausbringung betroffenen Fläche sichergestellt wurde.

2. **Die Ableitung von in die Biogasanlage zur Gewinnung von Biogas nicht zurückgepumpter, nämlich aus dem 30 m³ fassenden Sammeltank übergelaufener sowie mit Silage (-resten) bzw. Gär- und Sickersaft kontaminierter Wässer (Teilstrom 2) in den C__ ist umgehend und dauerhaft einzustellen.**

3. **Die Ableitung der auf den Manipulationsflächen der Biogasanlage anfallenden Oberflächenwässer (Teilstrom 3) in den C__ ist entweder bis 15. Juni 2025 einzustellen und darüber der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck ein schriftlicher Nachweis zu erbringen oder ist seitens der Beschwerdeführerin bis dahin unter Vorlage eines dem Stand der Technik entsprechenden Projektes (Vorreinigung, z.B. mittels Rasenmulde) um nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck anzusuchen.**

Darüber hinaus werden die zitierten Rechtsgrundlagen insofern präzisiert, als sich die Punkte 1. und 2. auf § 138 Abs. 1 lit. a und Punkt 3. auf § 138 Abs. 2 iVm § 32 Wasserrechtsgesetz 1959 stützen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde – bB) vom 19.08.2024, GZ: BHVBWA-2024-64295/9-MP, wurde der Beschwerdeführerin (Bf) aufgetragen, die bewilligungspflichtige Beseitigung der auf dem Betriebsgelände der Biogasanlage in D-Straße, anfallenden Oberflächenwässer umgehend, jedoch spätestens bis 30.10.2024 einzustellen und die Durchführung der bB schriftlich mitzuteilen. Alternativ dazu wurde der Bf eingeräumt, bis 30.10.2024 um nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung für die Beseitigung der Oberflächenwässer von sämtlichen relevanten Flächen des Betriebsgeländes durch Vorlage eines dem Stand der Technik entsprechenden Projektes anzusuchen.

I.2. Die Bf erhob gegen den Bescheid der bB vom 19.08.2024 mit Schriftsatz vom 16.09.2024 Beschwerde. Auf das Wesentliche zusammengefasst wurde vorgebracht, dass die Ableitungen von Oberflächenwässern in den C__ einerseits lediglich geringfügig seien und andererseits die Bf über einen näher bezeichneten wasserrechtlichen Konsens verfüge. Es würden keine eigen-mächtigen Neuerungen, sondern ein rechtsgrundloses Vorgehen der bB vorliegen, weshalb sich die Bf in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten (Eigentums-grundrecht und Gleichheitssatz) verletzt erachtet. Die Bf bemängelt das von der bB durchgeführte Ermittlungsverfahren und die von ihr getroffenen Feststellungen. Beantragt wurde u.a. die Behebung des angefochtenen Bescheides, in eventu die Behebung desselben und Zurückverweisung der Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die bB.

I.3. Mit Schreiben vom 02.10.2024 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG OÖ) die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor. Dieses hat durch die nach der Geschäfts-verteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der bB, durch Beischaffung abfallwirtschaftsrechtlicher Bescheide vom Landeshauptmann von Oberösterreich und durch Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27.01.2025. Daran nahmen der Bf persönlich, seine Rechtsvertretung und ein Vertreter der bB teil. Im Zuge dieser Verhandlung führten die Parteien ihre Standpunkte aus und wurde die gutachterliche Stellung-nahme des beigezogenen Amtssachverständigen (ASV) für Hydrogeologie sowie die an ihn gestellten Beweisfragen umfassend erörtert.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das erkennende LVwG OÖ stellt ergänzend zu den Punkten I.1. bis I.4. folgenden entscheidungsrelevanten Sachverhalt fest:

Die beschwerdeführende A__ (FN: ddd) betreibt am Standort in D-Straße in E__ bzw. auf den Grundstücken Nr. aaa, bbb und ccc, je KG E__, eine Biogasanlage. Am bezeichneten Ort führen F__ und seine Gattin auch eine Landwirtschaft [unstrittige Angaben in der Verhandlung bzw. Firmenbuchstand; DORIS-Abfrage].

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 06.05.2009 wurde die Anzeige der Bf zur Errichtung eines Entwässerungssystems bei der Biogas-anlage zur Kenntnis genommen und ihr die wasserrechtliche Bewilligung für die Sammlung und Ableitung der Oberflächenwässer in den C__ erteilt. Dieses Wasserbenutzungsrecht war unter der Postzahl eee ausgewiesen [Bescheid des LH von OÖ vom 06.05.2009, GZ: UR-2006-3660/113-Ai/Mt, bzw. ON 12 des Gerichtsaktes].

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 25.05.2012 wurde der Bf die abfallwirtschaftsrechtliche und elektrizitätsrechtliche Bewilligung für die Erweiterung und den Betrieb der Biogasanlage erteilt. Diese Bewilligung hat auch die wasserrechtliche Bewilligung für die Sammlung und Ableitung von geringfügig verunreinigten Oberflächenwässern in den C__ sowie für die Samm-lung und Versickerung von Oberflächenwässern über eine Sickerfläche in den Untergrund umfasst. Dieses Wasserbenutzungsrecht war unter der Postzahl fff ausgewiesen [Bescheid des LH von OÖ vom 25.05.2012, GZ: UR-2006-3660/232-Gö, bzw. ON 2 des Gerichtsaktes].

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 05.05.2021 wurde festgestellt, dass die unter den Postzahlen eee und fff im Wasserbuch eingetragenen Wasserbenutzungsrechte für die Sammlung und Ableitung der auf dem Betriebsareal der Biogasanlage der Bf anfallenden geringfügig verunreinigten Oberflächenwässer in die östlich gelegene Tiefenlinie und in weiterer Folge in den C__ sowie für die Sammlung und Versickerung von anfallenden Oberflächenwässer in den Untergrund spätestens mit Ablauf des 08.04.2021 erloschen sind. Hintergrund war in diesem Zusammenhang die Feststellung, dass die Oberflächenwasserbeseitigung der Biogasanlage weitgehend dem Stand der Technik entsprach, wenn der Betrieb mit der entsprechenden Sorgfalt erfolgte und die Umschaltung zwischen Ableitung/Verrieselung bzw. Versickerung und Einleitung in die Biogasanlage so ausgeführt werde, dass nur geringfügig belastete Oberflächenwässer zur Ableitung bzw. Verrieselung gebracht werden. Somit bedurfte zusammengefasst die Oberflächenwasserbeseitigung in der damaligen Form keiner wasserrechtlichen Bewilligung und hatte die Bf sodann auf die o.a.

erteilten Wasserbenutzungsrechte verzichtet [Bescheid des LH von OÖ vom 05.05.2021, GZ: AUWR-2006-3660-323-Mit, bzw. ON 2 des Gerichtsaktes].

Aktuell sind im Wesentlichen folgende drei Teilströme an betrieblichen Abwässern einschließlich der am Betriebsareal der Bf anfallenden Oberflächenwässer zu konstatieren: Teilstrom (TS 1) erfasst die Niederschlagswässer aus den vorhandenen leeren Fahrsiloanlagen, die am Betriebsareal gesammelt und auf einer rund 9.000 m^2 fassenden Wiesenfläche ausgebracht werden. Teilstrom 2 (TS 2) betreffen hochkontaminierte, d.h. aus einem rund 30 m^3 fassenden Sammeltank stammende sowie mit Silage (-resten) bzw. Gär- und Sickersaft vermischte Wässer, die bei etwaigem Überlaufen des Tanks entsprechend den Gefällsverhältnissen dem C__ zuströmen. Zu Teilstrom 3 (TS 3) gehören die Niederschlagswässer der Dachflächen im Ausmaß zwischen 3.000 und 4.000 m^2 (Eindeckung teils mit Eternit, teils mit beschichtetem Blech) sowie der Manipulationsflächen der Biogasanlage [fachgutachtliche Beurteilung des ASV für Hydrogeologie vom 27.01.2025 bzw. ON 10 des Gerichtsaktes; ON 3 des Behördenaktes; Angaben der Bf im Zuge der Verhandlung].

Die dem TS 1 zurechenbaren Wässer bewirken in der derzeit von der Bf tatsächlich betriebenen Form, nämlich einem bloßen sog. „Abschlauchen", eine mehr als geringfügige Einwirkung auf den C__, weil dadurch eine flächenhafte Ausbringung der Niederschlagswässer und damit die Wirksamkeit der Versickerung nicht sichergestellt ist. Die Maßnahmen zur Verbringung der aus TS 1 anfallenden Wässer entsprechen in der aktuell tatsächlich betriebenen Form nicht dem Stand der Technik. Es ist daher von einer Beeinträchtigung der Beschaffenheit des C__ alleine aufgrund der Wassermengen auszugehen. Einer mehr als geringfügigen Beeinträchtigung des C__ (wie auch einer mehr als geringfügigen Einwirkung auf das Grundwasser) kann aber in diesem Zusammenhang schon durch den Stand der Technik berücksichtigende technische Maßnahmen und organisatorische Rahmenbedingungen, die ein adäquates Verhältnis zwischen auszubringender Wassermenge und betroffener Fläche und damit eine flächenhafte Ausbringung gewährleisten, begegnet werden. Hierfür ist eine Frist von drei Monaten ausreichend. Die Ableitung der aus dem Sammeltank stammenden hochbelasteten Wässer (TS 2) verursacht in jedem Fall eine Einwirkung, d.h. starke Belastung, auf den C__, da damit eine Verschmutzung des Gewässers verbunden ist. Derartige Einleitungen in den C__ bedürfen einer umgehenden und dauerhaften Einstellung, weil jeder weitere diesbezügliche Eintrag eine Verunreinigung des Baches bewirkt. Die Wässer des TS 3 verursachen nur dann keine mehr als geringfügige Einwirkung auf den C__, wenn neben der bereits etablierten Drosselung die Manipulationsflächen der Biogasanlage zusätzlich noch einer dem Stand der Technik entsprechenden Vorreinigung (etwa mittels Rasenmulde) unterzogen werden. Für eine diesbezüglich angemessene Planung sowie Vorlage von Projektunterlagen sind drei Monate ausreichend [fachgutachtliche Beurteilung des ASV für Hydrogeologie vom 27.01.2025 bzw. ON 10 des Gerichtsaktes].

II.2. Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem Inhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes der bB sowie den Ergebnissen der vom LVwG OÖ abgehaltenen öffentlichen mündlichen Verhandlung, insbesondere aus den oben in eckiger Klammer angeführten Beweismitteln und den nachvollziehbaren fachgutachtlichen Ausführungen des ASV für Hydrogeologie vom 27.01.2025.

Dass die im Wasserbuch früher unter den Postzahlen eee und fff zugunsten der Bf ausgewiesenen Berechtigungen mit Ablauf des 08.04.2021 erloschen sind (vgl. den Bescheid des LH von OÖ vom 05.05.2021, GZ: AUWR-2006-3660/323-Mit, bzw. ON 2 des Gerichtsaktes), wurde lediglich zu Beginn des Beschwerdeverfahrens seitens der Bf angezweifelt, dies war aber nach Abhaltung der verwaltungsgerichtlichen Verhandlung nicht weiter strittig.

Die verschiedenen Teilströme (TS 1 – TS 3) an betrieblichen Abwässern am Betriebsareal der Bf wurden im Zuge der Verhandlung am 27.01.2025 gemeinsam mit den Verfahrensparteien detailliert erörtert sowie hinsichtlich der Auswirkungen auf den C__ und den diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen der fachlichen Beurteilung des ASV für Hydrogeologie unterzogen. Den gutachtlichen Ausführungen wurde seitens der Bf nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

Die einzelnen entscheidungswesentlichen Sachverhaltselemente erscheinen dem LVwG OÖ ausreichend, um die ggst. Sache iSd getroffenen Entscheidung rechtlich beurteilen zu können. Die bei der Bf letztlich verbliebenen Bedenken sind im Wesentlichen rechtlicher Natur und daher im Zuge der nachfolgenden rechtlichen Beurteilung zu klären.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 138 Abs. 1 WRG 1959 ist unabhängig von Bestrafung und Schadenersatzpflicht derjenige, der die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertreten hat, wenn das öffentliche Interesse es erfordert oder der Betroffene es verlangt, von der Wasserrechtsbehörde zu verhalten, auf seine Kosten a) eigenmächtig vorgenommene Neuerungen zu beseitigen [oder die unterlassenen Arbeiten nachzuholen].

Nach § 138 Abs. 2 leg. cit. hat die Wasserrechtsbehörde in allen anderen Fällen einer eigenmächtig vorgenommenen Neuerung […] eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb deren entweder um die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung nachträglich anzusuchen, die Neuerung zu beseitigen [oder die unterlassene Arbeit nachzuholen] ist.

Nach § 32 Abs. 1 WRG 1959 sind Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

Gemäß § 32 Abs. 2 WRG 1959 bedürfen nach Maßgabe des Abs. 1 einer Bewilligung insbesondere a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen […].

Nach § 30 Abs. 3 Z 1 WRG 1959 wird unter Reinhaltung der Gewässer in diesem Bundesgesetz die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit des Wassers in physikalischer, chemischer und biologischer Hinsicht (Wassergüte), unter Verunreinigung jede Beeinträchtigung dieser Beschaffenheit und jede Minderung des Selbstreinigungsvermögens verstanden.

III.2. Zur wasserrechtlichen Bewilligungspflicht gemäß § 32 WRG 1959 in Bezug auf die ggst., am Betriebsareal der Bf durch verschiedene Teilströme (TS 1 – TS 3) an betrieblichen Abwässern bewirkten Ableitungsvorgänge:

Die Bewilligungspflicht nach § 32 WRG 1959 ist immer dann gegeben, wenn nach dem natürlichen Lauf der Dinge mit nachteiligen Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer zu rechnen ist (vgl. unter vielen z.B. VwGH 19.03.1998, 97/07/0131; 10.12.1991, 91/07/0151, mwH).

Im vorliegenden Fall sind die einzelnen Teilströme getrennt voneinander zu beurteilen.

TS 1: In der derzeit tatsächlich durch die Bf betriebenen Form ist mit nachteiligen Einwirkungen bzw. negativen Wirkungen nicht bloß geringfügiger Art auf den C__ und das Grundwasser deshalb zu rechnen, weil aktuell eine adäquate flächenhafte (breitflächige) Ausbringung der Niederschlagswässer und die Wirksamkeit der Versickerung durch ein bloßes „Abschlauchen" nicht sichergestellt ist. Alleine bereits die auszubringenden Wassermengen, die aktuell nicht ausreichend breitflächig abgeführt werden, führen zu einer Beeinträchtigung der Beschaffenheit des C__.

TS 2: Die Einbringung stark belasteter, mit Silage (-resten) bzw. Gär- und Sickersaft vermischter Wässer aus dem Sammeltank in den C__ bewirkt in jedem Fall nachteilige Wirkungen nicht bloß geringfügiger Art für diesen und führt dies in jedem Fall zu einer Gewässerverunreinigung.

TS 3: Die Einleitung dieser Abwässer verursacht jedenfalls schon eine hydraulische Einwirkung auf den C__ und bewirkt auch, soweit – wie derzeit – keine dem Stand der Technik entsprechende Vorreinigung der auf den Manipulationsflächen der Biogasanlage anfallenden Niederschlagswässer erfolgt, eine qualitative Beeinträchtigung der Beschaffenheit des Gewässers in nicht bloß geringfügiger Art.

Das durchgeführte Beweisverfahren hat somit für sämtliche Teilströme ergeben, dass die Ausbringung der betrieblichen Abwässer in der derzeitigen, tatsächlichen Betriebsform mehr als geringfügige Einwirkungen auf den C__ nach sich zieht und diese dessen Beschaffenheit und in nicht unwesentlichen Belangen auch das Grundwasser beeinträchtigen. Die Ableitungsvorgänge unterliegen daher grundsätzlich der Bewilligungspflicht gemäß § 32 WRG 1959.

III.3. Zur eigenmächtig vorgenommenen Neuerung gemäß § 138 WRG 1959:

Als eigenmächtige Neuerung ist die Errichtung von Anlagen oder die Setzung von Maßnahmen zu verstehen, für die eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen gewesen wäre, eine solche aber nicht erwirkt wurde. Hiebei kann es sich um völlig konsenslose, aber auch um konsensüberschreitende Veränderungen handeln (vgl. VwGH 30.03.2017, Ra 2015/07/0114; 23.04.1998, 98/07/0004).

Verfahrensgegenständlich liegen eigenmächtig vorgenommene Neuerungen gemäß § 138 WRG 1959 vor, weil – wie bereits dargelegt – sämtliche in Rede stehenden Ableitungsvorgänge (TS 1 - 3) der Bewilligungspflicht gemäß § 32 WRG 1959 unterliegen. Eine wasserrechtliche Bewilligung hierfür liegt nicht vor, sodass es sich im gegebenen Fall um eigenmächtig vorgenommene Neuerungen handelt.

III.4. Zu den sich im Gegenstand aus § 138 Abs. 1 und 2 WRG 1959 ergebenden Rechtsfolgen:

Nachfolgend gilt es zu prüfen, ob die Erteilung einer wr. Bewilligung für die eigenmächtige Neuerung von vornherein ausgeschlossen ist oder nicht. Es ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. z.B. VwGH 23.05.2019, Ra 2019/07/0044; 25.11.1999, 99/07/0121) aber lediglich eine Grobprüfung hinsichtlich der grundsätzlichen Bewilligungsfähigkeit der eigenmächtigen Neuerung durchzuführen und ist bei der Beurteilung der Zulässigkeit des Alternativauftrages iSd § 138 Abs. 2 WRG 1959 im gegebenen Fall abermals zwischen den verschiedenen Teilströmen zu differenzieren und auf die derzeitige, tatsächliche, nicht aber etwa auf eine frühere, Betriebsform abzustellen.

TS 1: Die Ausbringung der aus diesem Teilstrom anfallenden betrieblichen Abwässer der Biogasanlage entsprechen unter Verweis auf die fachliche Sicht des ASV für Hydrogeologie in der derzeitigen Betriebsform nicht dem Stand der Technik. Im Sinne der dargelegten Grobprüfung ist die wr. Bewilligungsfähigkeit

der Verbringung der dem TS 1 zurechenbaren Abwässer in der aktuellen, tatsächlichen Betriebsform zu verneinen, ist doch aus den Ergebnissen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens auch nicht abzuleiten, dass diesbezüglich eine Ausnahme vom Stand der Technik zugestanden werden kann (vgl. § 12a Abs. 3 WRG 1959). Kurzum bedeutet das, dass dieser Teilstrom einem Alternativauftrag gemäß § 138 Abs. 2 WRG 1959 nicht zugänglich ist und die derzeit tatsächlich in dieser Form ausgeübten Maßnahmen zur Behandlung der aus TS 1 anfallenden Abwässer zwingend einzustellen sind. Es steht der Bf in diesem Zusammenhang aber frei, die Beendigung der eigenmächtig vorgenommenen Neuerung und damit die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes schon dadurch zu erreichen, indem sie der bB bis zum im Spruch genannten Zeitpunkt den von einem Fachkundigen erstellten Nachweis erbringt, dass durch die dann bereits erfolgte Umsetzung geeigneter und dem Stand der Technik entsprechender technischer Maßnahmen und organisatorischer Rahmenbedingungen eine flächenhafte Ausbringung in Form eines angemessenen Verhältnisses zwischen der auszubringenden Wassermenge und der von der Ausbringung betroffenen Fläche sichergestellt wurde. Dies würde in Bezug auf TS 1 wasserrechtlich überhaupt zu einem bewilligungsfreien Zustand führen, aber zugleich nichts daran ändern, dass die gegenwärtige Betriebsform nicht bewilligungsfähig ist und damit die Einräumung einer Frist, innerhalb derer für den gegenwärtigen Zustand um wr. Bewilligung nachträglich anzusuchen ist, ausscheidet. Dies deshalb, weil nach dem Willen des Gesetzgebers ein Alternativauftrag nicht zu erteilen ist, sofern dessen Auftrag zum Ansuchen um nachträgliche Bewilligung von vornherein wegen Unmöglichkeit der Erteilung einer solchen sinnlos ist (vgl. VwSlg. 17.971 A/2010).

TS 2: Die Ableitung hochbelasteter Wässer aus dem Sammeltank ist keinesfalls bewilligungsfähig, da damit eine (erhebliche) Verunreinigung des C__ bewirkt würde. Die Einräumung eines Alternativauftrages iSd § 138 Abs. 2 WRG 1959 ist ausgeschlossen und eine umgehende sowie dauerhafte Einstellung der Ableitung dieser Wässer in den C__ angezeigt.

TS 3: Die Ableitung der Niederschlagswässer von den Manipulationsflächen der Biogasanlage bedürfen einer Vorreinigung. Die Ableitung in den Vorfluter ist prinzipiell dann genehmigungsfähig, wenn diese – neben der bisher schon etablierten Drosselung – entsprechende Vorreinigungsmaßnahmen (etwa mittels Rasenmulde) erfahren. Fachlicherseits wurde ausgeführt, dass die Beantragung einer nachträglichen wr. Bewilligung samt Vorlage von Projektunterlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten angemessen ist. Aus Sicht des erkennenden Gerichts wird die Bf bis zu dem im Spruch genannten Zeitpunkt unter Anschluss von Projektunterlagen (§ 103 WRG 1959) um nachträgliche wr. Bewilligung für den TS 3 anzusuchen oder die Ableitung der auf den Manipulationsflächen der Biogasanlage anfallenden Oberflächenwässer nachweislich einzustellen haben. Hinsichtlich TS 3 liegen somit die Voraussetzungen für die Erlassung eines Alternativauftrages nach § 138 Abs. 2 WRG 1959 vor. Die eigentliche Beurteilung

eines etwaigen Projektgenehmigungsverfahrens hat aber sodann in dem aufgrund des Antrages der Bewilligungswerberin durchgeführten Bewilligungsverfahrens zu erfolgen.

III.5. Zusammengefasst bedeutet das für die Abwässer der Biogasanlage der Bf, dass die Ausbringung bzw. Ableitung der dem TS 1 zurechenbaren Wässer in der derzeitigen Betriebsform bis zum festgesetzten Termin zu beenden ist, wobei diese Beendigung und der gesetzmäßige Zustand auch schon durch die angeführten technischen bzw. organisatorischen Maßnahmen und damit ein bewilligungsfreier Zustand erzielt werden kann. Die Ableitung der dem TS 2 zurechenbaren hoch-belasteten Wässer in den C__ sind umgehend und dauerhaft einzu-stellen und ebenso einem wasserpolizeilichen Alternativauftrag gemäß § 138 Abs. 2 WRG 1959 nicht zugänglich. Die Niederschlagswässer der Manipulations-flächen (TS 3) sind bei entsprechender Vorreinigung grundsätzlich bewilligungs-fähig und war diesbezüglich neben der Beendigung der Maßnahmen die Alter-native, nämlich die Möglichkeit um nachträgliche wr. Bewilligung anzusuchen, zu gewähren.

Die im Spruch erfolgte Neufestsetzung der Termine (bzw. die damit eingeräumten Fristen) für die Umsetzung des wasserpolizeilichen Auftrages war aufgrund des Beschwerdeverfahrens vor dem LVwG OÖ erforderlich und stützt sich dies auf § 17 VwGVG iVm § 59 Abs. 2 AVG.

Die bB ordnete mit dem angefochtenen Bescheid die Einstellung der bewilligungs-pflichtigen Beseitigung der auf dem Betriebsgelände der Biogasanlage der Bf anfallenden Oberflächenwässer oder die Projektvorlage und ein Ansuchen um nachträgliche wr. Bewilligung in Bezug auf sämtliche relevante Flächen des Betriebsareals an. Durch die im ggst. Verfahren vorgenommene nähere Definition der Herkunftsbereiche der Abwässer (TS 1 - 3) des Betriebsgeländes erfolgte aber keine Ausweitung bzw. Überschreitung der Sache. Sämtliche Teilströme waren nämlich bereits schon im Behördenverfahren in ihren wesentlichen Belangen Gegenstand (vgl. alleine die unter ON 3 des Behördenaktes, S. 2 f., mit 01.03.2024 sachverständigerseits dargelegte Zusammensetzung der Oberflächenentwässer-ung am Betriebsareal der Bf), von der angefochtenen Entscheidung der bB erfasst und war die nunmehrige auch spruchmäßige detailgetreuere Untergliederung in verschiedene Teilströme schon deshalb geboten, weil mit der ggst. Entscheidung des erkennenden Gerichts – im Unterschied zum angefochtenen Bescheid – nicht zur Gänze ein wasserpolizeilicher Alternativauftrag ausgesprochen wird. Letzteres gilt im vorliegenden Fall nämlich lediglich in Bezug auf TS 3, nicht aber hinsichtlich der gemäß § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 zwingend vorzunehmenden Beendigung der eigenmächtigen Neuerungen bzgl. TS 1 und TS 2. Auch bei der hier erfolgten Änderung von einem (ursprünglich gänzlich) bedingten in einen tw. unbedingten wasserpolizeilichen Auftrag wird die Sache des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ebenso wenig überschritten (vgl. VwGH 02.06.1992, 89/07/0027; zur umgekehrten Konstellation siehe z.B. VwGH 29.07.2015, 2013/07/0183) und

wurde dies im Rahmen der mündlichen Verhandlung bei den Erörterungen zur (Sach- und) Rechtslage thematisiert.

Schließlich teilt das erkennende Gericht die von der Bf ins Treffen geführte Argumentation über die Notwendigkeit der Zurückverweisung der Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides durch die bB nicht. Ein Fall des § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG liegt hier nicht vor. Krasse bzw. besonders gravierende Ermittlungslücken können der bB im Gegenstand nicht attestiert werden und konnten die erforderlich gewesenen ergänzenden Ermittlungen (im Zuge der Verhandlung) in verfahrensökonomisch angemessener Art und Weise getätigt werden. Es lagen demnach die Voraussetzungen für eine reformatorische Sachentscheidung durch das LVwG OÖ vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die ggst. Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, insbesondere zu den Voraussetzungen unbedingter wasserpolizeilicher Aufträge gemäß § 138 Abs. 1 WRG 1959 und von diesbezüglichen Alternativaufträgen iSd Abs. 2 leg. cit, ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den

Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner